

Merkblatt

zu einem Antrag für Schwangere in Not

Liebe Schwangere, mit diesem Merkblatt zur Antragstellung weisen wir auf einige Besonderheiten bei der Leistungsvergabe der Mittel aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hin.

1. Schwangere Frauen, die sich in finanziell ungünstigen Verhältnissen befinden, können bei **jeder** Schwangerschaft Hilfen für Aufwendungen beantragen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, Geburt, Pflege und Erziehung des Kindes entstehen.
2. Der Antrag muss während der Schwangerschaft von der werdenden Mutter gestellt werden. Ein Antrag ist gestellt, wenn das Antragsformular mit Datum und Unterschrift der Schwangeren versehen ist.

Notwendige Unterlagen sind dem Antrag beizufügen und durch Ihre eigene Mitwirkung umgehend beizubringen. Nur Anträge mit vollständigen Unterlagen können abschließend bearbeitet werden. Von Rückfragen zum Bearbeitungsstand nehmen Sie bitte Abstand.

Teilen Sie bitte der Beratungsstelle bzw. der Stiftung **Änderungen Ihrer Lebensumstände** mit, die für den Antrag von Bedeutung sind,
z. B. erhaltene oder in Aussicht gestellte **Leistungen**

- ▶ **für Bekleidung einschließlich Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt** (Bescheid)
- ▶ **für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**

3. **Bei jeder Schwangerschaft** dürfen die Leistungen aus Mitteln der Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ jeweils **nur einmal** beantragt werden: entweder **in einer Beratungsstelle in Sachsen** oder in einem anderen Bundesland (entsprechend Wohnort/Lebensmittelpunkt). Ein Doppelantrag wird abgelehnt.
4. Der bewilligte **Zuwendungsbetrag** der Stiftung darf nur **zweckentsprechend** verwendet werden. Die **Kaufbelege** bewahren Sie bitte 1 Jahr auf (evtl. Prüfung). Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn sie auf Grund falscher oder nicht gemachter Angaben geleistet oder zweckwidrig verwendet worden ist.
5. Die Mittel der Stiftung sind steuerfrei und dürfen bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet werden.
6. Spätestens sechs Wochen nach der Entbindung legen Sie **bitte** einen **Geburtsnachweis des Kindes** unaufgefordert **in der Beratungsstelle** vor.

Wir wünschen Ihnen für das bevorstehende freudige Ereignis alles Gute, vor allem Gesundheit. Bei Fragen und auftretenden Problemen können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an **Ihre Beratungsstelle** wenden.

Stempel der Beratungsstelle